

# **BVGer E-5396/2019 vom 5. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5396\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5396_2019)

FR: TAF E-5396/2019 du 5 novembre 2019

IT: TAF E-5396/2019 del 5 novembre 2019

## **Regeste**

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 18. September 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz verweigert und der Transitbereich des Flughafens Zürich für die Dauer von maximal 60 Tagen als Aufenthaltsort zugewiesen. Diese Verfügung ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 108 Abs. 4 AsylG). Der Antrag auf Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Zuweisung ans Bundesasylzentrum in Zürich als vorsorgliche Massnahme ist daher abzuweisen.

### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in

einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Eine Partei hat unter anderem Anspruch auf Einsicht in ihre Eingaben an die Behörden und in alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 5.2**

Die Vorinstanz nahm in der Begründung ihrer Verfügung Bezug auf die Angaben des mutmasslichen Bruders des Beschwerdeführers. So führte sie aus, der in der Schweiz lebende mutmassliche Bruder habe angegeben, er habe mit seinem leiblichen Bruder (Beschwerdeführer) bei der Grossmutter und der Tante mütterlicherseits gelebt, da sie von den Eltern verlassen worden seien, als der Beschwerdeführer einjährig gewesen sei. Im Gegensatz dazu habe der Beschwerdeführer ausgeführt, er sei bei seiner Mutter aufgewachsen. Aus den vorinstanzlichen Akten ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vor Erlass des Entscheidentwurfs das rechtliche Gehör zu den Angaben seines Bruders gewährt hätte (Art. 30 VwVG). Dies stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Ebenso wenig ist die Vorinstanz ihrer Pflicht zur vollständigen Aktenführung nachgekommen, da aus den vorinstanzlichen Akten nicht hervorgeht, dass sie die Akten des Bruders beigezogen hat. Im Weiteren stützt sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen auf eine als geheim qualifizierte Akte (A1051132-13/2). Aus dem Protokoll der Anhörung (1051132-14/2 F 7 ff.) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer offenbar mit dem Inhalt dieser Akte konfrontiert worden ist. Es ist indes nirgends vermerkt, wann der Beschwerdeführer vom Inhalt dieser Akte Kenntnis erhalten hat. Dies stellt ebenfalls eine Verletzung der Aktenführungspflicht dar.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat und ihrer Aktenführungspflicht ungenügend nachgekommen ist. Eine Heilung ist aufgrund der Schwere der Verletzung ausgeschlossen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 7. Oktober 2019 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist insbesondere gehalten, dem Beschwerdeführer Einsicht in die Akten seines mutmasslichen Bruders - unter Vorbehalt von dessen Zustimmung - zu gewähren und ihm eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Zudem hat sie ihrer Pflicht zur vollständigen Aktenführung nachzukommen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.